

II-3152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1590/J

1988 -02- 18

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollgen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Zivildienstableistung und Dienst in der öster-
reichischen Exekutive

Es gibt Meldungen, wonach Personen zum Dienst in die Exekutive (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) aufgenommen werden, ohne daß sie einen Präsenzdienst im Bundesheer geleistet hätten, sondern in Anerkennung der Ablehnung der Wehrpflicht Zivildienstpflichtige sind. Wenn diese Meldungen richtig sind, dann tritt die merkwürdige Sachlage ein, daß Personen, die einen Wehrdienst unter Berufung auf die Ablehnung der Anwendung von Waffengewalt verweigert haben, dennoch einen Dienst versehen, der sie im gegebenen Fall verpflichtet, nicht nur eine Waffe zu tragen, sondern diese auch anzuwenden. Das würde zumindest die Frage aufwerfen, ob solche Personen zu Recht als Zivildienstler anerkannt bzw. in den Exekutivdienst aufgenommen werden dürfen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres nachfolgende

A n f r a g e :

- 1) Ist es richtig, daß im öffentlichen Exekutivdienst Personen aufgenommen wurden bzw. werden, die anerkannte Wehrdienstverweigerer sind?

- 2 -

- 2) Wenn ja,
- a) wieviele Personen, die in der öffentlichen Exekutive tätig sind, haben keinen Wehrdienst abgeleistet, sondern sind anerkannte Wehrdienstverweigerer?
 - b) wie ist der Prozentsatz jener, die als Wehrdienstverweigerer in den Exekutivdienst aufgenommen worden sind und wie gliedert sich diese Anzahl nach Bundesländern geordnet auf?